

Erklärung zu REACH, RoHS, CE-Kennzeichnung und ATEX

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hersteller oder Importeure, welche Stoffe mit mehr als einer Tonne pro Jahr in der Europäischen Union herstellen oder in die Europäische Union importieren, sei es als Stoff, als Bestandteil eines Gemischs oder als freizusetzender Inhaltsstoff eines Erzeugnisses, fallen in den Geltungsbereich von REACH.

Besonders besorgniserregende Stoffe werden in der Kandidatenliste SVHC geführt. Die massgebende Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent bezieht sich auf jedes Teil des Gegenstandes.

Die PAVO AG bestätigt, dass unsere Produkte mit dieser Verordnung konform sind und die aufgeführte Konzentration eingehalten wird.

Nach unserer Überprüfung bei jeder Aktualisierung der Kandidatenliste SVHC (aktueller Stand 01.03.2018), werden wir Stoffe, welche diese Konzentration überschreiten erstmals versuchen zu ersetzen und allenfalls in unseren Publikationen auflisten und betroffenen Kunden informieren.

Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2)

Diese Richtlinie regelt die Verwendung und das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen. Durch die RoHS-Richtlinien soll der Eintrag folgender Substanzen in die Umwelt minimiert werden.

- Blei (Pb), 0,1 % – Einsatz unter anderem bei Lötverbindungen
- Quecksilber (Hg), 0,1 % – Einsatz unter anderem bei Neigungsschaltern, Quecksilberdampfgleichrichtern
- Cadmium (Cd), 0,01 % – Einsatz unter anderem bei Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
- sechswertiges Chrom (Cr VI), 0,1 % – Verwendung unter anderem als Bestandteil von Farben und Lacken, Holzschutzmittel.
- Polybromierte Biphenyle (PBB), 0,1 % – Flammschutzmittel in Kunststoffisolationen
- Polybromierte Diphenylether (PBDE), 0,1 % – Flammschutzmittel in Kunststoffisolationen
- Bis(2-ethylhexyl) Phthalat (DEHP), 0,1 % – Einsatz unter anderem als Weichmacher in PVC
- Benzylbutylphthalat (BBP), 0,1 % – Einsatz unter anderem als Weichmacher in Kunststoffen
- Dibutylphthalat (DBP), 0,1 % – Einsatz unter anderem als Weichmacher in Kunststoffen
- Diisobutylphthalat (DIBP), 0,1 % – Einsatz unter anderem als Weichmacher in Kunststoffen

Obwohl die PAVO AG selbst keine Elektrogeräte und elektronischen Bauelemente herstellt, werden von unseren Kunden unsere Gummifeder-Systeme in Elektrogeräten und an elektronischen Bauelementen verbaut.

Die PAVO AG bestätigt, dass unsere Produkte mit dieser Richtlinie konform sind und die aufgeführten Konzentrationen eingehalten werden.

CE-Kennzeichnung

Seit 2011 ist die Einhaltung der RoHS-Richtlinie Voraussetzung, um auf den betroffenen Geräten das CE-Zeichen anbringen zu dürfen. Die Einhaltung der RoHS-Richtlinie muss in der EU-Konformitätserklärung bestätigt werden.

Die Produkte der PAVO AG gehören in keine der betroffenen Produktgruppen oder Technikgebiete, für welche eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist. Aus diesem Grund wird bei unseren Produkten auf die CE-Kennzeichnung, im eigenem Ermessen verzichtet.

Richtlinie 2014/34/EU (ATEX)

Hauptzweck der Richtlinie ist der Schutz von Personen, die in explosionsgefährdeten Bereichen arbeiten oder die von Explosionen betroffen sein könnten.

Bei den Gummifeder-Systemen der PAVO AG ist das Aussenteil und das Kernteil durch die Gummikörper getrennt. So kann eine aufgebaute elektrostatische Spannung nicht abgeleitet werden und sich in einer Funkenbildung entladen. Alle unsere Gummifeder-Systeme sind in explosionsgefährdeten Bereichen (Bergbau, Staub- und Gasatmosphären) am Aussenteil und am Kernteil zu erden.

Bei den Kunststoffteilen der Spannrolle Typ RK und den Kettengleitern Typ CKS + CKD, CKS-S + CKS-D kann sich im Betrieb eine elektrostatische Spannung aufbauen. Diese Produkte sind in explosionsgefährdeten Bereichen (Bergbau, Staub- und Gasatmosphären) an der Befestigungsschraube der Kunststoffteile zu erden.